

Bundesamt für Energie
Per Email
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 12. Juli 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Das vorliegende Vernehmlassungsverfahren betrifft Revisionen der Stauanlagenverordnung (StAV), der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV), der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) und der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK), der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sowie der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV).

Der sgv äussert sich im Folgenden zur Kernenergiehaftpflichtverordnung; die Änderungen daran lehnt er ab. Mit den übrigen Revisionen ist der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft einverstanden.

Gemäss Art. 8 ff. des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) muss durch die Betreiber einer Kernanlage eine Haftpflicht im Umfang von 1,2 Milliarden Euro abgeschlossen werden. Gemäss dem gegenwärtigen Verteilschlüssel werden 1 Milliarde Euro durch Privatversicherer und 200 Millionen Euro durch den Bund gedeckt. Für die Deckung durch die öffentliche Hand bezahlen die Inhaber der Kernanlagen Prämien an den Nuklearschadensfonds. Mit der vorliegenden Revision soll die private Versicherungsdeckung ausgebaut werden.

Der erläuternde Bericht zur Verordnungsrevision benennt als Revisionsgrund neue Deckungsmöglichkeiten bei der Privatassekuranz und bezieht sich dabei auf Stellungnahmen der privaten Versicherungsanbieter vom Sommer 2021. In der Zwischenzeit hat sich die Lage aber verändert. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Zeichnungskapazitäten am internationalen Versicherungsmarkt sollten daher erst abgeklärt werden, bevor eine derartige Verordnungsrevision angestossen wird. Der Erläuterungsbericht erwähnt auch, dass bei ausländischen Rückversicherern nach wie vor gewisse

Vorbehalte gegenüber Nuklearrisiken bestünden. Entsprechend schafft eine solche Revision zum jetzigen Zeitpunkt Rechtsunsicherheit für die betroffenen Unternehmen, da sie nicht automatisch davon ausgehen können, rasch private Versicherungslösungen im nötigen Umfang zu finden.

Der Gesetzgeber stellt in Art. 9 Abs. 2 KHG auf das Kriterium der Zumutbarkeit ab. Verlangt wird entsprechend eine Zweck-Mittel-Relation, das heisst ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem öffentlichen Nutzen und der durch die Revision bedingten privaten Last. Der öffentliche Zusatznutzen der vorliegenden Revision ist klein, da sich an der eigentlichen Deckung im Umfang von 1,2 Milliarden Euro nichts ändert. Mit der Revision geht aber wie oben eingehend beschrieben eine zusätzliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen privaten Unternehmen einher, die klarerweise als Zusatzlast bezeichnet werden muss. Die Vorlage ist daher zum aktuellen Zeitpunkt für die Betroffenen nicht zumutbar und sollte später eingeführt werden, wenn die Folgen für die betroffenen Firmen klarer zu benennen sind.

Die Ausführungen im Erläuterungstext zu den Regulierungskosten dieser Vorlage sind vage. So insinuiert der Erläuterungsbericht etwa, dass die vorliegende Revision kostenneutral ausfallen würde. Das ist eindeutig nicht der Fall. Es ist immer eine vollumfängliche Abschätzung der Regulierungskosten gemäss bundesrätlichen Leitlinien zu erstellen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor